

Reglement 2018

für das Weiterbildungsprogramm

Certificate of Advanced Studies ETH in Advanced Materials and Processes (CAS ETH AMaP)

am Departement Materialwissenschaft

vom 13. März 2018

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Certificate of Advanced Studies ETH in Advanced Materials and Processes (CAS ETH AMaP) erworben werden kann.

² Das Weiterbildungsprogramm Certificate of Advanced Studies ETH in Advanced Materials and Processes (Weiterbildungsprogramm) ist dem Departement Materialwissenschaft (D-MATL) zugeordnet.

Art. 2 Kompetenzzentrum Materials and Processes

¹ Das Kompetenzzentrum Materials and Processes (MaP) der ETH Zürich umfasst Professuren und Forschungsgruppen mehrerer Departemente der ETH Zürich.

² Das Weiterbildungsprogramm wird von der Geschäftsstelle des MaP zentral koordiniert.

Art. 3 Zertifikat

Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm das Zertifikat:

Certificate of Advanced Studies ETH in Advanced Materials and Processes
(Abgekürzt: CAS ETH AMaP)

Art. 4 Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zu allen im MaP vertretenen Departementen sicher; und
- c. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

¹ RSETHZ 201.021

² Die Leitung setzt sich zusammen aus dem/der Delegierten, mindestens einem/einer stellvertretenden Delegierten und dem/der Programmkoordinator/in.

³ Der/die Delegierte ist Angehörige/r des D-MATL und wird vom D-MATL ernannt.

⁴ Der Lenkungsausschuss des MaP ernennt aus dem Kreis aller weiteren im MaP vertretenen Departemente eine/n oder mehrere stellvertretende Delegierte. (in der Regel ist maximal ein Professor/eine Professorin pro Departement vorgesehen).

⁵ Der/die Programmkoordinator/in wird von der Geschäftsstelle des MaP gestellt.

Art. 5 Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem².

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ Das D-MATL führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art. 6 Inhalt

¹ Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss in Ingenieur- oder Naturwissenschaften. Das Programm baut auf dem Fachwissen der einzelnen Teilnehmenden auf und dient der Vertiefung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten in einem individuell festzulegenden Vertiefungsgebiet.

² Das Weiterbildungsprogramm ist eine individuell zugeschnittene berufsbegleitende Fortbildung im Rahmen eines Vertiefungsgebiets im Bereich Advanced Materials and Processes. Elemente dieser gezielten Fortbildung können beispielsweise die Bearbeitung eines Forschungsprojektes, die Mitarbeit an Lehrprojekten, Experten-Beiträge an Seminaren oder den Besuch von Lerneinheiten aus dem grundständigen Studium umfassen. Die Einzelheiten werden in einem individuellen Studienplan festgelegt.

Art. 7 Tutorensystem und individueller Studienplan

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden je von einem Tutor/einer Tutorin unterstützt. Ein Studium ohne Tutor/Tutorin ist ausgeschlossen.

² Als Tutoren und Tutorinnen kommen nur Professoren und Professorinnen des MaP in Frage. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung einem Senior Scientist oder einem Oberassistenten/einer Oberassistentin die Bewilligung erteilen, als Tutor/Tutorin zu amten.

³ Der Tutor/die Tutorin legt in Absprache mit dem Teilnehmer/der Teilnehmerin im individuellen Studienplan die zu erbringenden Leistungen fest. Der Studienplan bedarf der Zustimmung der Leitung.

² www.weisungen.ethz.ch

Art. 8 Umfang, Dauer sowie Studienzeit- und Belegungsbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen mindestens 12 KP erworben werden. Es können in der Regel maximal 18 KP an den Abschluss angerechnet werden.

² Es ist nur die Belegung von im Studienplan festgehaltenen Lerneinheiten erlaubt (Belegungsbeschränkung).

³ Das Weiterbildungsprogramm dauert mindestens zwei Monate Vollzeit oder im Falle von Teilzeit maximal ein Jahr ab Programmstart.

⁴ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt ein Jahr. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Leitung auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal ein weiteres Jahr verlängern.

Art. 9 CAS-Modul

¹ Das CAS-Modul umfasst eines oder mehrere Elemente, beispielsweise die Arbeit an einem wissenschaftlichen Projekt, welches innerhalb einer oder – falls entsprechend vereinbart – mehreren MaP-Forschungsgruppen gemacht wird oder Aktivitäten im Rahmen von Lerneinheiten. Die Einzelheiten werden im individuellen Studienplan festgelegt. Die Teilnehmenden sollen im Rahmen des CAS-Moduls ihre Kenntnisse und Fähigkeiten gezielt vertiefen und in der selbstständigen Tätigkeit auf dem neuesten Stand der Wissenschaft nachweisen.

2 Das CAS-Modul wird vom Tutor/von der Tutorin betreut. Dieser/diese:

- a. definiert die einzelnen zu absolvierenden Elemente in Zusammenarbeit mit dem Teilnehmer/der Teilnehmerin;
- b. legt die Termine für den Beginn und die Abgabe der Arbeit(en) sowie die Kriterien der Bewertung(en) fest; und
- c. bewertet die Leistung(en).

³ Die nicht bestanden Elemente des CAS-Moduls können nur einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung gelten die Bestimmungen nach Abs. 2 sinngemäss.

⁴ Ein beständenes Element des CAS-Moduls kann nicht wiederholt werden.

⁵ Für ein CAS-Modul, dessen Bearbeitung einem Vollzeit-Äquivalent von mindestens zwei Monaten entspricht, werden 12 KP erteilt. Bei kürzeren Modulen oder im Falle von Teilzeit entspricht die Anzahl erteilter KP dem geplanten Arbeitsaufwand.

Art. 10 Lerneinheiten

¹ Für den Besuch von Lerneinheiten kann aus dem gesamten Lehrangebot der ETH Zürich gewählt werden. Vorbehalten bleiben allfällige Zulassungsvoraussetzungen zu den Lerneinheiten gemäss Angaben im Vorlesungsverzeichnis³.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis⁴ festgelegt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁴ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 11 Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm nicht noch einmal angerechnet werden.

³ www.vvz.ethz.ch

⁴ www.vvz.ethz.ch

² Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Leitung möglich.

Art. 12 Zertifikat, Diploma Supplement

Nach Erfüllen der im individuellen Studienplan festgehaltenen Anforderungen wird ein ETH-Zertifikat nach Art. 3 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

3. Abschnitt: Zulassung und Einschreibung

Art. 13 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH Zürich in einer ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Disziplin oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. über eine mindestens fünfjährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.

² Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁵ zugelassen werden.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier des Bewerbers/der Bewerberin und kann durch ein Auswahlgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Weiterbildungsprogramms ergänzt werden.

⁴ Eine Zulassung ist nur mit der schriftlichen Zusage eines Tutors/einer Tutorin möglich. Bei Bedarf leistet die Geschäftsstelle des MaP Unterstützung bei der Suche nach einem Tutor/einer Tutorin.

⁵ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

⁶ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art. 14 Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich beim Zentrum für Weiterbildung ein.

² Das Zentrum für Weiterbildung legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

³ Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der Leitung durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich begrenzt werden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 8 Abs. 1 nicht mehr erreichen kann wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

⁵ SR 414.134.1

Art. 16 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁶ anfechtbar.

Art. 17 Sonderfälle

Der/die Delegierte regelt alle Fälle, die von diesem Reglement, oder die von anderen einschlägigen Verordnung und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2018 in Kraft.

⁶ SR 172.021